

IM BLICK

HERBSTWINTER
2017

Recht, Wirtschaft, Steuern

NEUERSCHEINUNGEN



Richtungsweisend

Neuer Stil – der „GmbHG“-Kommentar überzeugt durch hohe Praxisrelevanz für Anwender

Neue Vielfalt – das Autorenteam von „Bilanz und Haftung“ ist abwechslungsreich besetzt

Neue Expertise – das Videointerview zu „Persönlichkeitseingriffe im Internet“ ist da

VERLAG
ÖSTERREICH





vlnr: Heinrich Foglar-Deinhardstein, Alexandra Hoffenscher-Summer und Nora Aburumieh

„DIE GMBH IST EINE ANERKANNTE UND SERIÖSE RECHTSFORM, DIE IM AUSSENAUFTRITT AUCH EINE GEWISSE GRÖSSE VERLEIHT“

Keine andere Rechtsform wird in Österreich so häufig gewählt, wie die GmbH. Im Interview erklären die Herausgeber des neuen Kurzkommentars zum GmbH-Gesetz die Gründe für diese Popularität und sprechen über konkrete Vor- und Nachteile und die häufigsten Delikte in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Yvonne Sattler im Gespräch mit den Herausgebern Heinrich Foglar-Deinhardstein, Nora Aburumieh und Alexandra Hoffenscher-Summer.

☞ *Sie sind alle Spezialisten für das Gesellschaftsrecht – was fasziniert Sie an dieser Materie?*

NA: Das vielfältige Spektrum an Fragen; die Präzision, die es einzuhalten gilt; die Praxisnähe; und nicht zuletzt: die tolle Gestaltbarkeit in der GmbH.

HFD: Die vielfältigen Möglichkeiten, für das Wirtschaftsleben in allen seinen Facetten konstruktive und meist auch sehr belastbare Lösungen anbieten zu können.

AHS: Mich fasziniert neben dem ver-

traglichen Gestaltungsspielraum vor allem auch der persönliche Kontakt zu den Unternehmen und den Persönlichkeiten, die hinter diesen stehen.

☞ *Welche Umstände haben Sie zusammengeführt, gemeinsam an einem Kommentar zum GmbHG zu arbeiten?*

NA: Meine langjährige Zusammenarbeit mit Heinrich Foglar-Deinhardstein, ua auch im GmbH-Recht – aus Anlass eines anderen Publikationsprojekts haben wir auch unsere Zusammenarbeit zum FAH

besiegelt. Heinrich Foglar-Deinhardstein hat dann auch Alexandra Hoffenscher-Summer ins Boot geholt, was mehr als eine glückliche Fügung war.

HFD: Am Anfang stand die Anfrage des Verlag Österreich, einen Praxiscommentar zur GmbH herauszugeben. Das Projekt hat mich sofort gereizt, ich habe aber gehaut, dass es alleine nicht zu schaffen sein wird. Ich habe daher eine Rechtsanwältin aus Niederösterreich und eine Notarin aus Vorarlberg – mit beiden bin ich seit vielen Jahren befreundet – gefragt, ob sie bei dem

Buchprojekt mitmachen wollen, und als beide sofort zugesagt haben, war mir klar, dass der Kommentar eine gute Sache wird.

AHS: Die Tatsache, dass bereits zwei Autoren-Vollprofis „mit im Boot saßen“, hat mir die Entscheidung sehr viel leichter gemacht. Und zudem stand ich damals, als wir vor rund vier Jahren die ersten Gespräche führten, kurz vor der Geburt meines zweiten Kindes und plante ein Jahr Karenz. Die Anfrage kam insofern zum richtigen Zeitpunkt, zumal ich damals dachte, es wäre ein schöner Ausgleich zum Babyalltag.

■ *Das Herausgeberteam besteht aus zwei Rechtsanwält/innen und einer Notarin. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit bzw Aufgabenverteilung in gesellschaftsrechtlichen Causen zwischen Anwälten und Notaren grundsätzlich? Ist auch ein Konkurrenzverhältnis zu spüren?*

NA: Die Zusammenarbeit mit Notaren ist immer sehr gut und meist (vor allem bei der Verlesung von Notariatsakten) mit dem letzten Feinschliff verbunden. Ich würde die Zusammenarbeit als sehr fruchtbringend bezeichnen; nur selten, nahezu nie, fühle ich mich als echter Konkurrent des Notars.

HFD: Notare und Rechtsanwälte haben schon unterschiedliche Aufgaben und Herangehensweisen. Bei großen, aber auch bei zwar kleineren, aber komplexeren Aufgabenstellungen ist es sehr empfehlenswert, sowohl Notar als auch Anwalt beizuziehen.

AHS: Im Unterschied zum Rechtsanwalt ist der Notar zur Unparteilichkeit verpflichtet. Der Notar stellt dadurch sicher, dass alle Parteien informiert und aufgeklärt sind. Insofern kommt dem Notar im Rahmen einer GmbH-Gründung eine sehr wichtige Warn- und Überwachungsfunktion zu.

■ *Es scheint mehr und mehr beliebt zu sein, ein Einzelunternehmen in eine GmbH einzubringen. Woran liegt das Ihrer Meinung nach?*

NA: An der Sorge vor persönlicher Haftung.

HFD: Die GmbH ist eine anerkannte und seriöse Rechtsform, die im Außenauftritt auch eine gewisse „Größe“ verleiht. Abhängig vom Einzelfall kann der Wechsel in die GmbH auch steuerliche Vorteile mit sich bringen.

AHS: Es scheint schon eine gewisse Modeerscheinung zu sein. Hier sollte sich jedes Unternehmen vor der Gründung sowohl rechtlich als auch steuerlich eingehend beraten lassen, ob die Rechtsform „GmbH“ im Einzelfall wirklich die richtige ist.

„Es ist ein großer Vorteil, dass die Rechtsform allgemein bekannt und von ihren Prinzipien her sehr leicht verständlich ist.“

Heinrich Foglar-Deinhardstein

■ *Die Rechtsformwahl bei einer Unternehmensgründung ist eine der schwierigsten und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die GmbH ist die am häufigsten gewählte Rechtsform in Österreich. Welche Vorteile bietet die GmbH? Welche Vorteile gibt es zB gegenüber einem Einzelunternehmen? Gibt es auch Nachteile zu beachten?*

NA: Die GmbH bietet eine sehr hohe Flexibilität – wir versuchen, unsere Klienten zur Nutzung dieser Flexibilität anzuleiten, indem wir Gesellschaftsverträge zumeist sehr individuell gestalten. Der Nachteil ist sicher der große Formbedarf – hier wird sich in Zukunft vielleicht doch noch die eine oder andere Erleichterung ergeben. Wobei ich die Form nicht nur als Belastung empfinde – nicht selten ergibt sich durch die Einbindung des Notars noch der finale Feinschliff, und die Parteien erkennen dadurch auch die Tragweite des anstehenden Schrittes

(zB Gründung, Anteilsabtretung).

AHS: Auch das Notariat begrüßt Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung. Derzeit läuft bereits in 16 Notariatskanzleien österreichweit das Pilotprojekt „Digitale GmbH-Gründung mit dem Notar“. Bei aller Euphorie über neue technische Möglichkeiten tut man dem Unternehmer jedoch sicher keinen Gefallen, wenn die rechtliche und vor allem auch unparteiische Beratung nicht mehr gewährleistet ist. Ein generelles Abgehen von den Formvorschriften wäre insbesondere bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern fatal. Hier kommt dem Notar als unparteiischem Berater ohne Zweifel eine wichtige Warnfunktion zu. Insbesondere Minderheitsgesellschafter werden durch den Notar über alle Konsequenzen, die die gesellschaftsvertragliche Gestaltung mit sich bringt, aufgeklärt. Diese Unparteilichkeit des Notars leistet auch bei der Gründung von Start-ups einen wichtigen Beitrag, da zumeist der Einstieg von weiteren Gesellschaftern, vor allem Investoren, gleich mitbedacht werden muss.

HFD: Aus meiner Sicht ist ein großer Vorteil, dass die Rechtsform allgemein bekannt und von ihren Prinzipien her sehr leicht verständlich ist.

■ *Was sind die bisherigen Erfahrungen mit der GmbH-light und gründungsprivilegierten GmbHs in der Praxis?*

NA: Viele Klienten stehen dem eher ablehnend gegenüber, weil damit am Markt ein gewisser Nachteil geortet wird.

AHS: Wie auch aus Sicht des Notariats erwartet, haben sich diese beiden Formen überhaupt nicht durchgesetzt. Die meisten Unternehmen greifen bei der Gründung einer GmbH auf die ursprünglichen Varianten, zumal sie auch mit dem Stammkapital eine gewisse Kapitalstärke signalisieren wollen.

HFD: Von Start-ups wird diese Möglichkeit gerne in Anspruch genommen. Schade ist, dass die GmbH bei den mehrfachen Gesetzesänderungen zur GmbH-light als „Stiefelknecht der Steuerpolitik“ behandelt wurde.

■ *Der Gesetzgeber stellt hohe Anforderungen an das korrekte Handeln des GmbH-Geschäftsführers. Welche sind das konkret?*

NA: Der Geschäftsführer muss der sorgfältigen Maßfigur entsprechen. Er ist stets dem Wohl der Gesellschaft verbunden und darf keine Eigeninteressen verfolgen. Meines Erachtens darf der Haftungsmaßstab nicht überspannt werden – natürlich muss „Schindluder“ unterbunden werden; es muss aber einem vernünftig agierenden Geschäftsführer weiterhin möglich sein, auch riskante Entscheidungen zu treffen. Problematisch erachte ich den Trend, zivilrechtliche (Fehl-)Entscheidungen sofort mit dem Strafrecht zu verknüpfen – oder vielmehr noch: Das Strafrecht voranzustellen. Immer öfter sind Geschäftsführer mit der Drohung von Strafanzeigen

konfrontiert, noch bevor zivilrechtliche Ansprüche sauber geprüft wurden. Das halte ich für nicht akzeptabel und zum Teil in Gesellschafterstreitereien für sehr unsachlich.

■ *Ihr Kommentar beinhaltet einen Exkurs zum Wirtschaftsstrafrecht. Welche Delikte lassen sich am häufigsten im Zusammenhang mit einer GmbH beobachten?*

NA: Untreue; wobei hier oft ein im Raum stehender Anfangsverdacht zum großen Schlachtfeld, auch der Emotionen, wird – das sollte nicht passieren. Neben dem Strafrecht spüren wir auch einen Trend zu sehr hohen Verwaltungsstrafen. Der Geschäftsführer haftet auch dafür persönlich, zB iZm Arbeitszeitverstößen, Lohndumping uä – natürlich gehören derartige Verstöße

sanktioniert. Gerade auch bei der Beratung internationaler Klienten spüren wir hier aber starke Ressentiments – dies kann die Standortattraktivität für Österreich beeinträchtigen.

HFD: Früher hat man im Gesellschaftsrecht immer mit einem Auge auch das Steuerrecht im Blick gehabt. Heutzutage muss man immer auch das Wirtschaftsstrafrecht mitbedenken. Es ist sicher richtig, dass Vergehen, die früher als Kavaliersdelikte abgetan wurden, heute auch geahndet werden. Das Pendel darf aber nicht allzu sehr in die andere Richtung ausschlagen. Diese Gefahr besteht, wenn bei jeder Entscheidung die Angst vor einer Strafanzeige mitschwingt. Nicht jeder Vermögensabfluss aus der Gesellschaft, der nicht regelkonform erfolgt, sollte gleich mit der Keule der Untreue verfolgt werden.



Von Praktikern für Praktiker – Der GmbHG-Kommentar neuen Stils

Als wichtigste unternehmerische Rechtsform in Österreich ist die GmbH für Familienunternehmen, KMUs und Freiberufler genauso geeignet, wie als Holding eines (internationalen) Konzerns oder als operative Gesellschaft. Im Rechtsverkehr genießt die GmbH hohes Ansehen und ist als seriöse Rechtsform anerkannt.

Dieser Praxiskommentar zum GmbH-Gesetz ist ein Werk völlig neuen Zuschnitts. Er folgt dem Aufbau eines klassischen Kommentars, ist aber in Inhalt und Stil klar dem Motto „von Praktikern für Praktiker“ verpflichtet.

Die Autoren – Rechtspfleger, Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder – haben das rechtliche Regelwerk vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrung so aufbereitet, dass der Brennpunkt der Kommentierung auf Fragenstellungen und Themen mit besonderer Praxisrelevanz liegt. Präzise Ausführungen zu Risiken und Rechtsfolgen sowie zahlreiche Beispiele und Musterformulierungen bringen das GmbH-Recht für Anwender lebensnah auf den Punkt. Abgerundet wird der Kommentar durch einen Exkurs in die neuesten Entwicklungen zum Thema Wirtschaftsstrafrecht.

Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/
Hoffenscher-Summer (Hrsg)

GmbHG
Gesetz über Gesellschaften mit
beschränkter Haftung

Kurzkommentar
2093 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7046-6788-5
Erscheinungsdatum: 6.9.2017
€ 269,-

Herausgeber:

Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M.

Partner bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH
Dr. Nora Aburumieh

Partnerin bei urbaneK lind schmied reich Rechtsanwälte OG

Dr. Alexandra Hoffenscher-Summer

Notarsubstitutin der öffentlichen Notare Dr. Kurt Zimmermann und
Mag. Clemens Schmölz, LL.M.